



Inhalt

- Wissenswertes.....2
 Praxisleitfaden BAK: Vergabe von Planungsleistungen unter dem VgV-Schwellenwert2
- Recht 2
 Beauftragung eines Fachberaters2
 Bewerber muss eigene Leistungsfähigkeit nachweisen – dies schließt Eignungsleihe nicht aus3
 Fristenberechnung der Vorabinformation nach § 134 GWB: § 193 BGB findet keine Anwendung:..3
- International..... 5
 Aus der EU.....5
 Leitfaden für eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe.....5
 EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge ein5
 Diskriminierende Auftragsvergabe durch russische Staatsunternehmen5
- Aus den Bundesländern 6
 Hessen: HVTG 2021 vom Landtag beschlossen6
 Hessen: Ab 1. September 2021 kein IBV mehr!7
 Rheinland-Pfalz: Flutkatastrophe.....7
- Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt 8



Wissenswertes

Praxisleitfaden BAK: Vergabe von Planungsleistungen unter dem VgV-Schwellenwert

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) hat einen Praxisleitfaden zur Umsetzung des Leistungswettbewerbs für die Vergabe von Planungsleistungen unter dem VgV-Schwellenwert veröffentlicht. Danach sollten Architektenleistungen stets im Leistungswettbewerb vergeben werden, da sie im Vorhinein nicht eindeutig beschrieben werden können. Der Leitfaden enthält Handlungsempfehlungen und Beispiele von Bekanntmachungen zur Umsetzung des Leistungswettbewerbs, ohne das damit unnötig hohe Hürden aufbaut werden und der Auftraggeber dennoch zu einem tragfähigen Vergabevorschlag gelangt. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 5116-3172



Recht

Beauftragung eines Fachberaters

„Ob und wie“ des Einsatzes eines Fachberaters ist in der Vergabeakte zu dokumentieren

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Beschaffung von Unterhalts- und Grundreinigungen in einem EU-weiten Verfahren. Der Auftraggeber (AG) lässt sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens durch einen externen Fachberater unterstützen. Ein Bieter rügt den Einsatz des Fachberaters: Es bestehe die Gefahr, dass der Fachberater die Wertung eingehender Angebote manipulieren könne, indem er nach Kenntnisnahme der Inhalte der Angebote festlege, für welche Angebote die Höchstpunktzahl zu empfehlen sei. Es sei zudem mit dem Transparenzgrundsatz unvereinbar, dass der AG den Einsatz des Fachberaters nicht in der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen angegeben habe. Die Unternehmen müssten selbst entscheiden können, ob sie bei einem hinzugezogenen Fachberater ein Angebot abgeben. Der AG gib an, der Berater habe ihn bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie bei der Auswertung der Angebote unterstützt. Der Fachberater sei öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Gebäudereinigerhandwerk und daher grundsätzlich als zuverlässig einzustufen. Er sei zudem im Rahmen des Beratungsauftrags zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle zuschlagsrelevanten Entscheidungen werden vom AG selbst getroffen. Der Bieter stellt einen Nachprüfungsantrag.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer sieht durch die Einschaltung des Fachberaters keinen Vergabeverstoß. Es obliegt dem Verfahrensermessen des öffentlichen Auftraggebers, bei der Durchführung eines - zumal komplexen - Vergabeverfahrens bei Bedarf und unter Einhaltung der Grundsätze des § 97 GWB sachverständige Hilfe hinzuzuziehen. Ausschlaggebend im Hinblick auf die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung ist, dass der Auftraggeber das „Ob und Wie“ des Einsatzes eines Fachberaters nachvollziehbar dokumentiert und alle relevanten Entscheidungen im Vergabeverfahren selbst trifft. Diese dürfen in der Sache nicht einem Dritten überlassen werden und sind entsprechend zu dokumentieren. Der behauptete Transparenzverstoß lag nicht vor, da der AG den Einsatz des Fachberaters von sich aus mit seiner Antragserwiderung im Nachprüfungsverfahren gegenüber A offengelegt sowie erläutert hat, dass dieser den AG nicht nur bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, sondern auch bei der Auswertung der Angebote unterstütze. Bereits damit hat der AG den Maßgaben einer transparenten Vergabeverfahrensführung genügt. Die Vergabekammer hat zudem keine Zweifel, dass der AG seine Zusicherung einhalten wird und die relevanten Wertungsentscheidungen selbst trifft bzw. treffen wird.

Praxistipp:

Keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Die Entscheidung der Vergabekammer Bund macht noch einmal deutlich, wie wichtig die ausführliche und lückenlose Dokumentation in einer Vergabeakte ist.

VK Bund, Beschluss vom 08.04.2021 (Az.: VK 2-23/21)

Bewerber muss eigene Leistungsfähigkeit nachweisen – dies schließt Eignungsleihe nicht aus
Der Umstand, dass der Auftraggeber in mehreren Bewerbungsschreiben formuliert, der Bewerber habe "seine" Leistungsfähigkeit nachzuweisen, ist kein Hinweis auf einen Ausschluss der Eignungsleihe.

Sachverhalt:

Durchgeführt wurde ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe der telemedizinischen Versorgung nach SGB V. Zum Nachweis der Eignung hatten Bewerber u. a. Referenzprojekte anzugeben. Dazu hieß es in der EU-Bekanntmachung: *"Der Bewerber weist detailliert seine Eignung bezüglich der Durchführung vergleichbarer Referenzprojekte für gesetzlich Krankenversicherte nach."* Bieter B reichte nach erfolgreichem Teilnahmeantrag ein Angebot ein. Der Zuschlag sollte jedoch an Mitbewerber M erteilt werden. B macht geltend, der Bestbieter könne die Referenz nicht selbst vorweisen, eine Eignungsleihe sei in der Ausschreibung nicht vorgesehen und stellt einen Nachprüfungsantrag.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Der Antrag ist unbegründet. Nach § 47 VgV kann sich ein Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit grundsätzlich auf die Kapazitäten anderer Unternehmen berufen, wenn er nachweist, dass ihm die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen. Ob ein Ausschluss der Eignungsleihe - wie ihn der AG zunächst erwogen hat - in vergaberechtskonformer Weise nach § 69 Abs. 4 Satz 3 SGB V möglich wäre, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Ein ausdrückliches Verbot der Eignungsleihe hat der AG weder in der Bekanntmachung noch in den Vergabeunterlagen ausgesprochen. Der Umstand, dass der AG formulierte, der Bewerber habe "seine" Leistungsfähigkeit nachzuweisen, ist kein Hinweis auf einen Ausschluss der Eignungsleihe. Die Eignungsleihe bewirkt gerade, dass sich ein Bieter auf fremde Fähigkeiten berufen darf, um die eigene Eignung, also "seine" Leistungsfähigkeit, zu belegen. Die Vergabeunterlagen enthalten sogar an zahlreichen Stellen Hinweise darauf, dass die Eignungsleihe zugelassen ist. M hat auch seine Eignung durch Vorlage der Referenz und der Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers nachgewiesen. Dieser verfügt über eine Referenz, die den Anforderungen der Ausschreibung genügt. Er hat zudem mit seiner Erklärung die verbindliche Zusage gegeben, dem Bieter die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Mittel uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Dabei ist unerheblich, dass im Rahmen des Referenzauftrags andere Personen tätig waren. Im Übrigen ist jede Ausschreibung isoliert zu betrachten. Es kommt daher nicht darauf an, ob der AG in früheren Vergabeverfahren abweichende Vorgaben gemacht hat.

Praxistipp:

Die Entscheidung der Vergabekammer macht den Unterschied zwischen allgemeiner Eignung und Eignungsleihe deutlich. Grundsätzlich ist es möglich, dass Auftraggeber eine Eignungsleihe ausschließen, wenn besondere oder außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Selbstaufführung durch den Auftragnehmer erfordern. Diese können sich auch aus der Eigenart oder den Zielen des zu vergebenden Auftrags ergeben. Dann muss der Auftraggeber den Ausschluss aber in den Vergabeunterlagen entsprechend deutlich machen.

VK Bund, Beschluss vom 29.04.2021 (Az.: VK 2-5/21)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Fristenberechnung der Vorabinformation nach § 134 GWB: § 193 BGB findet keine Anwendung:

Die Vorschrift des § 193 BGB, wonach an die Stelle eines Samstags, Sonntags oder Feiertags der nächste Werktag tritt, wenn eine Willenserklärung innerhalb einer Frist abzugeben ist und der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, findet auf eine Vorabinformation nach § 134 Abs. 1, 2 GWB keine Anwendung.

Sachverhalt:

In einem EU-weiten elektronischen Verfahren wurde der Abschluss eines Rahmenvertrages ausgeschrieben. Die Antragstellerin gab ein Angebot ab.

Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin am 10.06.2021 auf elektronischem Wege gemäß § 134 GWB mit, dass beabsichtigt sei, „den Zuschlag nach Ablauf der in § 134 Abs. 2 GWB genannten Frist (10 Kalendertage) auf das Angebot“ der Beigeladenen zu erteilen. Frühestens werde der Vertragsschluss am Montag, dem 21.06.2021 erfolgen.

Diese Entscheidung rügte der Verfahrensbevollmächtigt der Antragstellerin mit vom 15.06.2021. Die Antragsgegnerin lehnte es mit Schreiben vom 18.06.2021 ab, der Rüge abzuweichen. Am Morgen des 21.06.2021 um 07:52 Uhr wurde der Beigeladenen über die für das Vergabeverfahren genutzte e-Vergabe-Plattform der Zuschlag erteilt. Die Antragstellerin informierte die Antragsgegnerin am 21.06.2021 um 10:00 Uhr mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten über die beabsichtigte Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Weiter teilte sie der Antragsgegnerin mit, sie habe die Zuschlagserteilung ab Kenntnis von der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zu unterlassen. Eine Zuschlagserteilung am 21. Juni 2021 käme nicht in Betracht, weil die im Vorabinformationsschreiben genannte Frist von 10 Kalendertagen erst am 22. Juni 2021 ablaufe.

Die Antragstellerin beantragte die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens bei der Vergabekammer des Bundes per Telefax am Montag, dem 21.06.2021 zwischen 12:24 Uhr und 12:34 Uhr. Der Schriftsatz wurde durch die Vergabekammer an die Antragsgegnerin weitergeleitet, ebenfalls per Telefax, am 21.06.2021 um 14:51 Uhr. Telefonisch wurde die Vergabekammer informiert, dass der Auftrag im Zeitpunkt des Eingangs des Nachprüfungsantrags bei der Vergabekammer bereits erteilt war. Mit kurzer Rückäußerungsfrist wies die Vergabekammer die Antragstellerin auf die evtl. fehlende Statthaftigkeit des Nachprüfungsantrages hin, nachdem der Zuschlag bereits erteilt wurde.

Die Antragstellerin war der Ansicht, die Antragsgegnerin habe den Zuschlag nicht am Montag, dem 21.06.2021 erteilen dürfen, weil die Frist von 10 Kalendertagen nach § 134 Abs. 2 GWB erst am 22. Juni 2021 abgelaufen wäre. Das Fristende fiel auf Sonntag, den 20.06.2021. Das Fristende fällt nach § 193 BGB somit auf den folgenden Werktag, Montag, den 21.06.2021, verschoben, § 134 Abs. 2 GWB sei eine Schutzfrist zu Gunsten der Bieter, nicht aber der Auftraggeber. Der Zuschlag sei somit frühestens ab dem 22.06.2021 möglich gewesen. Der nach Ansicht der Antragstellerin vorzeitige, sei daher unwirksam.

Die Antragstellerin hatte vor Zuschlagserteilung am 21.06.2021 um 07:52 Uhr bereits um 7:31 Uhr in der zuständigen Abteilung ihrer Zentrale nachgefragt, ob ein Nachprüfungsverfahren anhängig sei. Dies war verneint worden. Die Antragstellerin geht von einer wirksamen Zuschlagsentscheidung aus.

Beschluss:

Die Zuschlagserteilung an die Beigeladene ist wirksam erfolgt, der Nachprüfungsantrag somit nicht statthaft. Der wirksam erteilte Zuschlag kann nicht aufgehoben werden.

Durch die elektronisch übermittelte Vorabinformation nach § 134 GWB vom 10.06.2021 wurde die zu beachtende Frist von 10 Kalendertagen in Gang gesetzt. Die Frist lief damit am Sonntag, 20.06.2021 ab, da diese rein nach Kalendertagen zu bemessen ist.

Der erst um 12:34 Uhr – und damit nach Zuschlagserteilung – an diesem Tag bei der Vergabekammer eingegangener Nachprüfungsantrag konnte das Zuschlagsverbot nach § 169 Abs. 1 GWB nicht mehr auslösen.

Das Verschieben des Fristendes findet keine Anwendung, da es sich bei der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB um eine rein nach Kalendertagen zu bemessende Wartezeit („Stillhaltefrist“ gem. Art. 2a Richtlinie 2007/66/EG) für den öffentlichen Auftraggeber handelt, nicht aber um eine Frist, binnen derer Willenserklärungen abzugeben oder Leistungen zu bewirken sind, § 193 BGB findet keine Anwendung.

Praxistipp:

Sowohl Bieter als auch öffentliche Auftraggeber sollten beachten, dass bei entsprechenden Fristläufen eine Zuschlagserteilung am Montagmorgen, am Folgetag eines Feiertags oder sogar an einem Sonntag möglich ist.

[VK Bund, Beschluss vom 28.06.2021, VK 2-77/21](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, Tel.: 0385 617381-17



Aus der EU

Leitfaden für eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe

Am 22.06.2021 hat die EU-Kommission einen aktualisierten Leitfaden für eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe veröffentlicht. Der Leitfaden soll alle mit der Auftragsvergabe befassten Personen ansprechen, also neben Beschaffern und Anbietern auch politische Entscheidungsträger. In die Überarbeitung der ursprünglichen Fassung von 2018 sind die EU-Industriestrategie, die Aufbau- und Resilienzfazilität zur Überwindung der negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemi und Beiträge, die im Rahmen einer vorangegangenen öffentlichen Konsultation eingegangen waren, eingeflossen.

Der Leitfaden erläutert den Begriff der innovationsfördernden Auftragsvergabe und die übergreifenden Aspekte und den Mehrwert der innovationsfördernden Auftragsvergabe. Auch die Modernisierung öffentlicher Dienstleistungen, die Unterstützung des Markteintritts und der Expansion von Start-ups und innovativen KMU sowie die Förderung der Innovationsbereitschaft von Märkten werden angesprochen. Weiter wird der für innovationsfördernde Auftragsvergabe erforderliche politische Rahmen beschrieben, so die Schaffung eines eindeutigen „politischen Mandats“, die Umsetzung von Zielvorgaben in Maßnahmen und Verpflichtungen, Schulungen und Hilfestellungen. Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Start-ups und innovativen kleinen und mittleren Unternehmen Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe ermöglicht werden kann und innovationsfreundliche Instrumente für alle Verfahrenstypen sowie die spezifisch innovationsfreundlichen Vergabeverfahren vorgestellt.

In den Anhängen finden sich Informationen zu Fragen zum Recht des geistigen Eigentums, die sich bei der öffentlichen Auftragsvergabe stellen können, Vorlagen für die Einladung von Anbietern zu einem Treffen von Marktteilnehmern und ein Fragebogen zur Einholung von Informationen über innovative Anbieter (z.B. Start-ups). Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge ein

Die Kommission hat am 15. Juli 2021 beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über Konzessionen sicherzustellen. Nach Ansicht der Kommission sind mehrere Bestimmungen des deutschen Vergaberechts nicht mit den Richtlinien vereinbar. Gemäß den EU-Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen sind öffentliche Aufträge oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung öffentlich auszuschreiben. Bei der Berechnung von Architektenleistungen, der Ausnahme von Rettungsdiensten von den Vergabevorschriften und der fehlende Begriffsbestimmung von „Postdiensten“ sieht die Kommission Handlungsbedarf. Deutschland muss jetzt innerhalb von zwei Monate auf die Stellungnahme reagieren und die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Sollte das nicht erfolgen, kann die Kommission beim EuGH Klage gegen Deutschland einreichen.

Quelle: EU-Kommission

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 5116-3172

Diskriminierende Auftragsvergabe durch russische Staatsunternehmen

Die EU hat bei der WTO Konsultationen zur Streitbeilegung mit der Russischen Föderation beantragt. Sie sieht drei russischen Maßnahmen als nicht mit dem WTO-Recht vereinbar an. Diese erschweren oder hindern Unternehmen aus der EU daran, Waren und Dienstleistungen bei der Auftragsvergabe zu kommerziellen Zwecken an russische Staatsunternehmen und andere russische Einrichtungen zu liefern. Dabei geht es insbesondere um den zentralen WTO-Grundsatz der Inländerbehandlung. Dieser verpflichtet die WTO-Mitglieder ausländische und inländische Hersteller diskriminierungsfrei zu behandeln. Davon abweichend erfolgt durch bestimmte staatliche oder staatsnahe Unternehmen die diskriminierende Bewertung von eingereichten Angeboten bei Ausschreibungen. Dabei werden 15 Prozent (teilweise bis zu 30 Prozent) vom Angebotspreis für inländische Waren oder Dienstleistungen russischer Unternehmen abgezogen. Wird das Angebot mit inländischen Waren oder Dienstleistungen eines russischen Unternehmens anschließend ausgewählt, wird trotz dessen der volle Preis gezahlt. Für die Beschaffung bestimmter technischer Produkte im Ausland bedürfen russische Unternehmen Vorabgenehmigungen, deren Erteilung willkürlich erfolgt und für den Erwerb inländischer technischer Produkte nicht erforderlich ist. Im Übrigen

sind bei der Beschaffung für Produkte Quoten für den Anteil inländischer Erzeugnisse von teilweise bis zu 90 Prozent vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 5116-3172



Aus den Bundesländern

Hessen: HVTG 2021 vom Landtag beschlossen

Das neue HVTG 2021 tritt zum 1. September dieses Jahres in Kraft. Es wurde in 3. Lesung am 8. Juli verabschiedet.

Eine dritte Lesung wurde notwendig, weil die Regierungskoalition nach der Anhörung der Interessensverbände und Institutionen noch einen Änderungsantrag einbrachte. Es bleibt jetzt zum besseren Verständnis der Freigrenzenregelung bei Bauleistungen dabei, dass die Berechnung des Auftragswertes wie bereits in der Gesetzesfassung von 2015 auf den Begriff des Fachloses abstellt. Für Dienst- und Lieferleistungen ist dagegen der zu vergebende Auftrag Maßstab für die Berechnung des Auftragswertes.

Auftraggeber können zwischen einer Öffentlichen Ausschreibung und einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb frei wählen. Bauvergaben müssen ab einem Auftragswert von 250.000 Euro auf der HAD veröffentlicht werden.

Dienst- und Lieferleistungen können mit der Verhandlungsvergabe bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro vergeben werden, sind aber ab 50.000 Euro ebenfalls zuvor durch einen Teilnahmewettbewerb bekannt zu machen. Eine Beschränkte Ausschreibung kann dagegen bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne HAD-Veröffentlichung durchgeführt werden.

Das Interessenbekundungsverfahren, das sieben Jahre in Hessen einen Teilnahmewettbewerb ersetzte, kommt nicht mehr zur Anwendung. Mit diesem Schritt und der zusätzlichen Einführung der UVgO hat der Gesetzgeber damit seinen Willen bekundet, einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften bundesweit zu leisten.

Bewerber und Bieter können sich in Zukunft an die in Hessen neu eingerichteten Informationsstellen bei der OFD, HessenMobil und den Regierungspräsidien wenden, die das laufende Verfahren einer inhaltlichen Prüfung unterziehen. Mit der Annahme des Änderungsantrags wird der Rechtsschutz bei der Vergabe von Bauleistungen nochmals verbessert. Bieter und Bewerber können Verstöße gegen das Transparenzgebot, das Wettbewerbsprinzip und den Gleichbehandlungsgrundsatz bereits ab einem zu vergebenden Auftragswert von 250.000 Euro geltend machen. Im Dienst- und Lieferleistungsbereich wird die Nachprüfungsstelle ab einem Auftragswert von 50.000 Euro tätig.

Erstmals wird bei Bauleistungen die Pflicht kodifiziert, vom Bestbieter eine Sozialkassenbescheinigung zu verlangen, bspw. der SOKA-Bau, ersatzweise muss eine Bescheinigung der Krankenkasse vorgelegt werden, um die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nachzuweisen. Hier wurde letztendlich beschlossen, dass diese Bescheinigungen als Nachweis der Eignung im Vergabeverfahren nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

- Weitere Informationen zum HVTG 2021 enthält der Sachstandsbericht-Beitrag in der letzten Ausgabe des Newsletters.
- Im September/Oktober befassen sich unsere Seminare und eine Informationsveranstaltung der ABSt Hessen ausführlich mit den Neureglungen im HVTG. Zusätzlich findet am 22.9. ein Sonderseminar zur Einführung der UVgO statt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Hessen: Ab 1. September 2021 kein IBV mehr!

Zum ersten September dieses Jahres tritt das neue HVTG 2021 in Kraft. Bitte beachten Sie, dass es ab diesem Zeitpunkt kein Interessenbekundungsverfahren (IBV) und keine VOL/A mehr geben wird. Das IBV wird zum Teilnahmewettbewerb (TW) und die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) wird durch Anwendungsbefehl nun auch in Hessen geltend gemacht werden. Zudem ändern sich die geltenden hessischen Wertgrenzen bzgl. der Verfahrenswahl.

Sie finden eine aktualisierte Wertgrenzentabelle [hier](#) .

Rheinland-Pfalz: Flutkatastrophe

Die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz stellt staatliche Einrichtungen und kommunale Gebietskörperschaften vor bisher noch nicht dagewesene Herausforderungen. Zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und der Infrastruktur wird eine Vielzahl von Beschaffungen (Liefer-, Dienst- und Bauleistungen) erforderlich, die sehr schnell, effizient und rechtssicher durchgeführt werden müssen. Zur Beschleunigung der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe in den betroffenen Landkreisen sollen die diesbezüglichen Vergabeverfahren im Land Rheinland-Pfalz bis zum 31. Dezember 2021 vereinfacht werden. Liefer-, Dienst- und Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der Flutkatastrophe beitragen, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Vor Inanspruchnahme dieser Vereinfachung ist zu prüfen, ob Bedarfsgegenstände über bestehende Rahmenverträge bezogen werden können. Für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht die Möglichkeit zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können. Zu den vergaberechtlichen Vereinfachungen hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz am 19. Juli ein Rundschreiben herausgegeben, das hier abgerufen werden kann:

https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8206/17_Rundschreiben/MWVLW_Rundschreiben_VergR_Flutkatastrophe.pdf

Ihr/e Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@eic-trier.de, Tel. 0651 97567-16



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

- 14.09.2021 - Vergabe von freiberuflichen Leistungen unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung - Onlineseminar
- 21.09.2021 - Beschaffung von Rahmenverträgen - Onlineseminar
- 05.10.2021 - E-Vergabe - aktuelle Entwicklung, Probleme aller Art sowie Rechtsprechung - Präsenzseminar
- 02.11.2021 - Vergaberecht für Fördermittelempfänger - Präsenzseminar
- 16.11.2021 - Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht - Präsenzseminar
- 30.11.2021 - Grundlagen der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen - Präsenzseminar
- 01.12.2021 - Intensivseminar Leistungsbeschreibung und Wertung - Präsenzseminar